



Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 53, 54 und 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalrechtl. und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Beschluss vom 23.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	805.419.711	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	819.245.004	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	9.781.740	EUR
somit auf	809.463.264	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	923.874.530	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	929.614.579	EUR
<i>nachrichtlich: globaler Minderaufwand von</i>	<i>9.781.740</i>	<i>EUR im Ergebnisplan</i>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.056.733	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.113.861	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	180.000.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	101.202.200	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

80.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

4.043.553 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

100.000.000 EUR

§ 6

1. Soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Hebesatz wird auf **46,75 v.H.** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen für 2026 festgesetzt.
2. Zur Abgeltung der ungedeckten Kosten für die kreiseigene Gesamtschule wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 56 Abs. 4 der KrO NRW erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt
 - für die Stadt Ennepetal auf **0,99124 v.H.**
 - für die Stadt Gevelsberg auf **1,94890 v.H.**
 - für die Stadt Hattingen auf **0,03248 v.H.**
 - für die Stadt Herdecke auf **0,03701 v.H.**
 - für die Stadt Schwelm auf **2,88197 v.H.**
 - für die Stadt Sprockhövel auf **3,41827 v.H.**
 - für die Stadt Wetter (Ruhr) auf **1,24981 v.H.**
 - für die Stadt Witten auf **0,00470 v.H.**

Es werden damit Aufwendungen in Höhe von **6.054.857 EUR** abgegolten. Die Belastungen der kreisangehörigen Entsendegemeinden sind auf der Grundlage der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schülerzahlen ermittelt worden.

3. Die Kreisumlage und die Mehrbelastung sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.
4. Die für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Hebesätze für die Kreisumlage (§ 6 Abs. 1) und die Umlage-Mehrbelastung (§ 6 Abs. 2) gelten über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsrechtsgrundlagen. Sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Haushalt 2026 das für dieses Haushaltsjahr geltende Gemeindefinanzierungsgesetz noch nicht beschlossen sein (Entwurfsstadium), gelten die Vomhundertsätze der Umlage-Mehrbelastung (§ 6 Abs. 2) als vorläufig und können geringfügigen Anpassungen unterliegen.

§ 7

Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist auf **50.000 EUR** festgesetzt worden.

§ 8

1. Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig: Personalaufwendungen, Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, Aufwendungen für die Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden, Erstattungen überzahlter Leistungen sowie innerhalb der Produkte der kreiseigenen Schulen jeweils die Aufwendungen für die Verpflegung und die Beförderung der Schüler:innen, Lernmittelfreiheit sowie die Aufwendungen und investiven Auszahlungen des Medienbudgets.
2. Innerhalb der Teilergebnispläne sind in der Regel alle Aufwandspositionen mit Ausnahme der unter Abs. 1 genannten Aufwandsarten gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen ermächtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im gleichen Haushaltsjahr. Spezielle Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind den jeweiligen Teilplänen zu entnehmen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 EUR** betragen.
2. Abweichend von Nr. 1 sind unabhängig von ihrer Höhe folgende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht erheblich:
 - a) Aufwendungen und Auszahlungen, die vollständig durch zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gedeckt werden
 - b) Gebührenfinanzierte Aufwendungen und Auszahlungen
 - c) Rückzahlungen von nicht verwendeten Zuwendungen und Zuschüssen Dritter
 - d) Buchungen zu internen Leistungsverrechnungen
 - e) Buchungen, die regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten anfallen
 - f) Auszahlungsermächtigungen auf Rückstellungen
3. Die o.a. Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von **5 %** des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall **2 %** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zur Höhe von **10.000.000 EUR**.

§ 11

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar soweit eine Maßnahme bereits begonnen wurde. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres für diesen Zweck gebunden verfügbar.
2. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus Rückstellungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
3. Eine Ausnahme der Regelung nach Nr. 1 und 2 bilden die konsumtiven Haushaltsansätze für die Baumaßnahmen an den kreiseigenen Schulen im Rahmen der Brandschutz- und Trinkwassersanierungen sowie weiterer Schulumbauten und aller damit im engen Zusammenhang stehender Ansätze. Diese Ansätze sind bis zum Abschluss der jeweiligen Maßnahme als Ermächtigung zweckgebunden übertragbar.

§ 12

Wird einer Beamtin/einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- a) sie/er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie/er eingewiesen wird, besetzbar war und
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.

§ 13

Im Falle des Vorliegens einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird der dann eingesetzte Krisenstab ermächtigt, konsumtive und investive Haushaltsmittel in einem für das Management der Schadenssituation erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über die Mittelverwendung ist dem Kreistag nach Beendigung der Schadenslage zu erbringen. Die Grundsätze der Haushaltswirtschaft im Sinne der §§ 75 ff. GO NRW sind zu beachten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 GO NRW erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 22.04.2026 erteilt. Der Haushaltsplan liegt bis zur Beschlussfassung der nächsten Haushaltssatzung zur Einsichtnahme aus:



Kreishaus Schwelm
Hauptstr. 92
Zimmer 109



Der Haushaltsplan ist ebenfalls im Internet unter

← <https://www.enkreis.de/politik-verwaltung/verwaltung/veroeffentlichungenaktuelles/berichte-und-broschueren> einsehbar.



Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO und der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 24.04.2026

Jan-Christoph Schaberick
Landrat